

Es erfolgt eine Zeitvergütung, sofern nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Die Honorarsätze sind in 3 Honorarstufen gegliedert.	
Honorarstufe 1	Leistungen, die durch Versicherungsberater / Fachexperten erbracht werden
Honorarstufe 2	Leistungen, die durch Versicherungsfachkräfte und Mitarbeiter vergleichbarer Qualifikation erbracht werden
Honorarstufe 3	Leistungen, die durch Bürokräfte und Mitarbeiter vergleichbarer Qualifikation erbracht werden

	Projektmandanten	Dauermandanten	
		Beratung	Revision Betreuung
Die Honorarsätze für Leistungen der Honorarstufe 1 sind nach Mandantengruppen gestaffelt. Die nachfolgenden Definitionen dienen der beispielhaften Zuordnung. Jedes Mandat wird individuell anhand des Schwierigkeitsgrades und Anforderungsniveaus eingestuft.			
Mandantengruppe	Erläuterung Mandantengruppe		
Mandantengruppe 1a	Unternehmen > 5.000 Mio. € Umsatz	257,00 €	237,73 € 218,45 €
Mandantengruppe 1	Unternehmen > 500 Mio. € Umsatz oder > 1.000 Mitarbeiter	239,00 €	221,08 € 203,15 €
Mandantengruppe 2	Unternehmen > 50 Mio. € Umsatz oder > 100 < 1.000 Mitarbeiter	231,00 €	213,68 € 196,35 €
Mandantengruppe 3	Unternehmen > 20 < 100 Mitarbeiter	202,00 €	186,85 € 171,70 €
Mandantengruppe 4	Selbständige und Gewerbebetriebe < 20 Mitarbeiter	189,00 €	174,83 € 160,65 €
Mandantengruppe 5	Privathaushalte	siehe nachfolgend inkl. Umsatzsteuer	

Die Honorarsätze für Leistungen der Honorarstufen 2 und 3 gelten für alle Mandantengruppen einheitlich.			
Honorarstufe 2		123,00 €	113,78 € 104,55 €
Honorarstufe 3		82,00 €	75,85 € 69,70 €

Die Honorarsätze für Privathaushalte (Mandantengruppe 5) inkl. Umsatzsteuer.			
Honorarstufe 1		193,97 €	179,42 € 164,87 €
Honorarstufe 2		146,37 €	135,39 € 124,41 €
Honorarstufe 3		97,58 €	90,26 € 82,94 €

Die Honorarsätze gelten je Stunde. Jede angefangene ¼-Stunde wird berechnet. Anstelle eines Stundensatzes kann ein Tagessatz vereinbart werden. Reisezeit gilt wie Arbeitszeit.

Der Nachweis der geleisteten Zeiten erfolgt durch Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und Zeitdauer der erbrachten und abgerechneten Leistungen.

Anstelle einer zeitbezogenen Vergütung kann in Einzelfällen eine Pauschalvergütung oder ein Honorarkorridor vereinbart werden. Besondere Risikoverhältnissen oder überdurchschnittlich komplexe Beratungsanforderungen werden individuell berücksichtigt.

Zahlungsweise / Fälligkeit des Honorars / Nachlässe für Dauermandanten

Projektmandanten	
Bei Auftragserteilung wird ein Vorschuss in Höhe von 50 % des voraussichtlich anfallenden Honorarbetrages in Rechnung gestellt. Das Honorar wird mit der Leistungserbringung fällig. Die Abrechnung erfolgt bei Abschluss des Auftrages. Am Ende eines Quartals werden die bis dahin erbrachten Leistungen berechnet.	
Dauermandanten (Rabattsätze werden addiert)	
<u>Vorauszahlungsnachlass</u> Dauermandanten erhalten diesen zusätzlichen Nachlass, wenn zu Beginn ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Jahreshonorars bezahlt wird. Das Honorar wird mit der Leistungserbringung fällig. Am Ende eines Quartals werden die bis dahin erbrachten Leistungen berechnet, darüber hinausgehende Vorschusszahlungen werden vorge-tragen. Sobald der Vorschuss verbraucht ist, werden die Honorarsätze ohne Nachlass berechnet.	10,00 %
<u>Volumennachlass</u> ☞ Dauermandanten erhalten diesen zusätzlichen Nachlass ab einem jährlichen Honorarvolumen von 25.000 € ☞ Dauermandanten erhalten diesen zusätzlichen Nachlass ab einem jährlichen Honorarvolumen von 50.000 €	5,0 % 7,5 %
Der Nachlass gilt nur, wenn eine entsprechende Vorauszahlung geleistet wurde.	

Nebenkosten werden zusätzlich berechnet

- ☞ Porto, Telekommunikationsdienstleistungen (Telefon, Internet etc.) werden nach Aufwand berechnet. Anstelle einer Einzelabrechnung kann eine Pauschale von 10 % des Rechnungsbetrages, mindestens 15 €, maximal 100 € be-rechnet werden.
- ☞ Kosten, die bei der Auftragsbearbeitung zusätzlich entstehen, werden nach Aufwand berechnet.
- ☞ Kopien, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, werden mit 0,10 € je Seite berechnet.
- ☞ Reisekosten werden nach Aufwand berechnet. Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,70 €/km berechnet.
- ☞ Bei einer Abwesenheit inkl. Reisezeit von mehr als 5 Stunden werden als Verpflegungsmehraufwendungen pauschal 40 € berech-net, ab 10 Stunden 70 €.

Umsatzsteuer: Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, zur Zeit 19 %, soweit nicht ausdrücklich bereits enthalten.